

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. September

1980

Inhalt:

Bekanntmachung:

Vergütungsverhältnisse der hauptberuflichen im
Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter 127

Seite

Bekanntmachung

OKR 1. 8. 1980
Az. 21/513

Vergütungsverhältnisse der hauptberuflichen im Ange- stelltenverhältnis beschäf- tigten Mitarbeiter

Gemäß § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Neufassung vom 7. 4. 1978, GVBl. 1979 S. 41, finden auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten

- a) der Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT,
- b) der Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung und
- c) der Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

vom 18. 4. 1980 sinngemäß Anwendung. Ebenso finden diese Tarifverträge im Bereich des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese das genannte kirchliche Gesetz durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Dadurch werden ab 1. März 1980 die bisherigen Grundvergütungssätze für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten über 21 bzw. 23 Jahre und die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten über 20 Jahre sowie die bisherigen Ortszuschlagssätze in allen Tarifklassen und in allen Stufen um 6,3 v. H. erhöht.

Ferner werden unter bestimmten Voraussetzungen

- a) einmalig eine zusätzliche Zahlung und
- b) an Angestellte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. 12. 1970 fallen, für die Monate März 1980 bis Februar 1981 eine persönliche Zulage und vom 1. 3. 1981 an eine erhöhte vermögenswirksame Leistung (Abschnitte VI und XII) gewährt.

Die vorgenannten Tarifverträge und Tarifverträge für andere Mitarbeitergruppen (Arbeiter, Auszubildende, Praktikanten u. a.) und Hinweise des Finanzministeriums zur Anwendung der Tarifverträge sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) 1980 Nr. 15 S. 390 ff. und Nr. 19 S. 403 ff. veröffentlicht; zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblattes, Postfach 85 (Augustenstr. 13), 7000 Stuttgart 1, — Fernruf (07 11) 66 76-27 27 —.

Die hiernach eingetretenen vergütungsrechtlichen Änderungen, die für die betreffenden Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben. Damit wird die Bekanntmachung vom 14. 8. 1979, GVBl. S. 97 ff. — ausgenommen Abschnitt VII Urlaubsgeld — ersetzt.

I.

1. Erhöhung der Grundvergütungen vom 1. 3. 1980 an

- (1) Die neuen Grundvergütungssätze ergeben sich für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden

- a) Angestellten über 21 bzw. 23 Jahre aus der Tabelle 1,
- b) Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23 Lebensjahr vollendet haben, aus der Tabelle 2.

(2) Die neuen Grundvergütungssätze der unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden

- a) Angestellten über 20 Jahre (Vergütungsgruppen Kr.) ergeben sich aus der Tabelle 4,
- b) Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, betragen 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe.

2. Überschreitung der Endgrundvergütung

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Mitarbeiter, die am 29. 2. 1980 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. 3. 1980 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30,— DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38,— DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Vergütungstarifvertrags vom 23. 7. 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

3. Gesamtvergütungen der Angestellten unter 18 Jahren vom 1. 3. 1980 an

Die neuen Gesamtvergütungen ergeben sich

- a) für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten aus der Tabelle 3,
- b) für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten aus der Tabelle 5.

4. Anwendung auf ausgeschiedene Angestellte

Die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 18 ab 1. 3. 1980 erhöhten Bezüge sind an Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. 3. 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, nicht nachzuzahlen, es sei denn, der Angestellte hat das Dienstverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von flexiblem oder von vorgezogenem Altersruhegeld gekündigt oder deswegen einen Auflösungsvertrag geschlossen. Außerdem ist trotz freiwilligem Ausscheiden bis spätestens 31. 3. 1980 auf Antrag die erhöhte Vergütung nachzuzahlen, wenn der Angestellte nachweist, daß er im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses wieder in ein Rechtsverhältnis zu einem Arbeitgeber des (kirchlichen oder sonstigen) öffentlichen Dienstes getreten ist.

II.

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen vom 1. 3. 1980 an

Die sich

- a) nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT ergebenden Stundenvergütungen,

- b) nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT ergebenden Zeitzuschläge,

- c) nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 2 BAT ergebenden Überstundenvergütungen

sind in der Tabelle 6 zusammengestellt.

Auf die im Abschnitt II Ziffer 2 der Bekanntmachungen vom 1. 9. 1975, GVBl. S. 65, und vom 8. 9. 1977, GVBl. S. 99, abgedruckten Vorschriften des § 35 BAT und

auf die Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 5. 5. 1980, GVBl. S. 72, wird hingewiesen.

III.

Ortszuschlag

Für Mitarbeiter, ausgenommen

- a) die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Gesamtvergütungen nach Tabellen 3 und 5 erhalten,
- b) die Helferinnen in Kindertagesstätten, die nach Abschnitt VIII Ziffer 2 Vergütung erhalten, und
- c) die nebenberuflichen Mitarbeiter,

gilt ab 1. 3. 1980 der Ortszuschlag der Tabelle 7.

IV.

Auswirkungen der Vergütungserhöhung

- a) auf die nach dem Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) zu zahlenden Ausgleichszulagen

Soweit nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975, BGBl. I S. 3091, noch Ausgleichszulagen zu zahlen sind, gelten die in Abschnitt IV Absatz a) der Bekanntmachung vom 14. 8. 1979, GVBl. S. 98, gegebenen Hinweise weiterhin.

- b) auf die Urlaubsvergütung (ggf. Zuwendung und Krankenbezüge)

Entsprechend der Erhöhung der Grundvergütungen um 6,3 v. H. beträgt der Erhöhungssatz für den Aufschlag nach § 47 Absatz 2 Unterabsatz 5 BAT 5,04 v. H. Um diesen Satz ist der Aufschlag in den Fällen

1. des § 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 BAT und
2. des § 47 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 BAT, wenn der maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. 3. 1980 geendet hat,

vom 1. 3. 1980 an zu erhöhen. Endet der nach § 47 Absatz 2 Unterabsatz 3 oder 4 BAT maßgebende Berechnungszeitraum nach dem 29. 2. 1980, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. 3. 1980 zugestanden haben.

V. Vergütungstabellen

Tabelle 1

Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschnitt A BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	—	3239,05	3414,64	3590,26	3765,87	3941,48	4117,11	4292,71	4468,32	4643,94	4819,56	4995,18	5170,78	5346,38	—
Ia	—	2985,53	3122,01	3258,46	3394,92	3531,37	3667,86	3804,34	3940,77	4077,24	4213,70	4350,19	4486,64	4617,48	—
Ib	—	2654,18	2785,37	2916,57	3047,74	3178,93	3310,12	3441,31	3572,50	3703,69	3834,87	3966,05	4097,26	4228,14	—
IIa	—	2352,65	2473,14	2593,66	2714,15	2834,66	2955,16	3075,66	3196,16	3316,67	3437,17	3557,67	3678,10	—	—
IIb	—	2193,61	2303,45	2413,29	2523,14	2632,99	2742,84	2852,68	2962,53	3072,39	3182,22	3292,07	3340,09	—	—
III	2090,89	2193,61	2296,34	2399,04	2501,77	2604,50	2707,22	2809,92	2912,65	3015,37	3118,12	3220,84	3318,55	—	—
IVa	1895,38	1989,37	2083,36	2177,34	2271,33	2365,32	2459,32	2553,32	2647,32	2741,31	2835,30	2929,29	3021,99	—	—
IVb	1733,—	1807,57	1882,14	1956,69	2031,23	2105,81	2180,35	2254,92	2329,49	2404,03	2478,60	2553,15	2563,07	—	—
Va	1532,38	1591,45	1650,51	1714,31	1779,84	1845,41	1910,97	1976,52	2042,08	2107,63	2173,19	2238,74	2299,64	—	—
Vb	1532,38	1591,45	1650,51	1714,31	1779,84	1845,41	1910,97	1976,52	2042,08	2107,63	2173,19	2238,74	2243,30	—	—
Vc	1448,52	1501,76	1555,07	1610,98	1666,87	1725,14	1787,17	1849,23	1911,26	1973,29	2034,54	—	—	—	—
VIa	1371,73	1412,87	1454,—	1495,14	1536,27	1578,63	1621,82	1665,01	1708,97	1756,92	1804,85	1852,81	1900,74	1948,70	1989,82
VIb	1371,73	1412,87	1454,—	1495,14	1536,27	1578,63	1621,82	1665,01	1708,97	1756,92	1804,85	1842,36	—	—	—
VII	1270,81	1304,21	1337,63	1371,03	1404,46	1437,85	1471,27	1504,68	1538,09	1572,42	1607,52	1632,83	—	—	—
VIII	1175,60	1206,15	1236,72	1267,28	1297,84	1328,40	1358,96	1389,52	1420,09	1442,80	—	—	—	—	—
IXa	1137,15	1167,55	1197,92	1228,29	1258,68	1289,05	1319,42	1349,81	1380,11	—	—	—	—	—	—
IXb	1094,53	1122,25	1149,97	1177,70	1205,42	1233,15	1260,87	1288,59	1312,03	—	—	—	—	—	—
X	1016,34	1044,08	1071,80	1099,51	1127,25	1154,97	1182,69	1210,43	1238,11	—	—	—	—	—	—

Tabelle 2

Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b		2521,47	
II a		2235,02	
II b		2083,93	

Vergütungs- gruppe	18.	Grundvergütung nach Vollendung des 19. Lebensjahres (monatlich in DM)	20.
IV b	—	—	1733,—
V a/V b	—	—	1532,38
V c	1347,12	1390,58	1448,52
VI a/VI b	1275,71	1316,86	1371,73
VII	1181,85	1219,98	1270,81
VIII	1093,31	1128,58	1175,60
IX a	1057,55	1091,66	1137,15
IX b	1017,91	1050,75	1094,53
X	945,20	975,69	1016,34

Tabelle 3

Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1034,37	978,87	926,50	—	881,91	838,91
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1222,44	1156,84	1094,96	1069,97	1042,26	991,44
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1410,51	1334,82	1263,41	1234,58	1202,61	1143,97

Tabelle 4

**Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
nach Vollendung des 20. Lebensjahres**

(zu § 27 Abschnitt B BAT)

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2478,58	2609,46	2740,34	2828,16	2915,94	3003,76	3091,58	3179,40	3267,17	3350,04
Kr. XI	2294,66	2420,59	2546,49	2630,99	2715,48	2800,—	2884,48	2968,98	3053,47	3131,34
Kr. X	2124,—	2239,97	2355,95	2433,83	2511,71	2589,58	2667,43	2745,31	2823,18	2899,39
Kr. IX	1966,61	2074,30	2181,98	2254,90	2327,80	2400,69	2473,60	2546,49	2619,38	2684,01
Kr. VIII	1820,82	1920,22	2019,64	2087,55	2155,49	2223,42	2291,35	2359,28	2427,20	2485,19
Kr. VII	1686,62	1779,39	1872,19	1933,49	1994,78	2056,08	2117,39	2178,68	2239,97	2301,29
Kr. VI	1576,11	1652,24	1731,34	1789,33	1847,32	1905,31	1963,30	2021,27	2079,27	2130,65
Kr. V	1475,50	1543,74	1614,92	1662,67	1711,45	1764,48	1817,51	1870,52	1923,55	1973,25
Kr. IV	1383,10	1445,65	1508,21	1550,84	1595,51	1640,29	1685,07	1733,—	1782,70	1827,44
Kr. III	1297,82	1354,67	1411,54	1449,91	1488,30	1526,68	1565,67	1605,97	1646,27	1679,09
Kr. II	1219,63	1269,37	1319,13	1353,25	1387,36	1421,48	1455,61	1489,72	1523,84	1553,72
Kr. I	1147,14	1191,21	1235,27	1265,12	1294,96	1324,81	1354,67	1384,51	1414,36	1444,23

Tabelle 5

**Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren**

(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	910,85	950,72	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1076,46	1123,58	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1242,07	1296,44	1355,08

Tabelle 6

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen

(zu § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT, § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 und 2 BAT)

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung	Zeitzu- schlag für	Über- stunden- ver- gütung	Zeitzu- schlag für	Zeitzuschlag für Arbeit		Zeitzuschlag für Arbeit	
	(§ 35 Abs. 3	Über- stunden		Arbeit an	an Wochenfeiertagen		an Vorfesttagen	
	Unter- abs. 1 BAT) DM	25/20/15 v. H. DM		Sonntagen 25 v. H. DM	ohne Frei- zeit- ausgleich 135 v. H. DM	bei Frei- zeit- ausgleich 35 v. H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v. H. DM	Weih- nachten, Neujahr 100 v. H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	9,94	2,49	12,43	2,49	13,42	3,48	2,49	9,94
IX b	10,47	2,62	13,09	2,62	14,13	3,66	2,62	10,47
IX a	10,67	2,67	13,34	2,67	14,40	3,73	2,67	10,67
VIII	11,08	2,77	13,85	2,77	14,96	3,88	2,77	11,08
VII	11,80	2,95	14,75	2,95	15,93	4,13	2,95	11,80
VI a/b	12,57	3,14	15,71	3,14	16,97	4,40	3,14	12,57
V c	13,54	3,39	16,93	3,39	18,28	4,74	3,39	13,54
V a/b	14,83	2,97	17,80	3,71	20,02	5,19	3,71	14,83
IV b	16,05	2,41	18,46	4,01	21,67	5,62	4,01	16,05
IV a	17,43	2,61	20,04	4,36	23,53	6,10	4,36	17,43
III	18,94	2,84	21,78	4,74	25,57	6,63	4,74	18,94
II b	19,92	2,99	22,91	4,98	26,89	6,97	4,98	19,92
II a	20,98	3,15	24,13	5,25	28,32	7,34	5,25	20,98
I b	22,91	3,44	26,35	5,73	30,93	8,02	5,73	22,91
I a	24,90	3,74	28,64	6,23	33,62	8,72	6,23	24,90
I	27,17	4,08	31,25	6,79	36,68	9,51	6,79	27,17
Kr. I	10,83	2,71	13,54	2,71	14,62	3,79	2,71	10,83
Kr. II	11,33	2,83	14,16	2,83	15,30	3,97	2,83	11,33
Kr. III	11,89	2,97	14,86	2,97	16,05	4,16	2,97	11,89
Kr. IV	12,47	3,12	15,59	3,12	16,83	4,36	3,12	12,47
Kr. V	13,11	3,28	16,39	3,28	17,70	4,59	3,28	13,11
Kr. VI	13,84	3,46	17,30	3,46	18,68	4,84	3,46	13,84
Kr. VII	14,88	2,98	17,86	3,72	20,09	5,21	3,72	14,88
Kr. VIII	15,76	3,15	18,91	3,94	21,28	5,52	3,94	15,76
Kr. IX	16,73	2,51	19,24	4,18	22,59	5,86	4,18	16,73
Kr. X	17,75	2,66	20,41	4,44	23,96	6,21	4,44	17,75
Kr. XI	18,89	2,83	21,72	4,72	25,50	6,61	4,72	18,89
Kr. XII	20,02	3,—	23,02	5,01	27,03	7,01	5,01	20,02

Tabelle 7
Ortszuschläge ab 1. März 1980
— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete*)									
		ohne Kindergeld- berechtigung	mit Kindergeldberechtigung nach § 40 Abs. 3 BBesG (BGBl. I 1975 S. 1173 und 3091) für								
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Angestellte in Vergütungsgruppen II b — I											
I b	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1041,53	1124,19	1227,15	1330,11	1433,07	1536,03
Angestellte in Vergütungsgruppen V a/b — III und Kr. VII bis Kr. XII											
I c	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1056,54	1159,50	1262,46	1365,42	1468,38
Angestellte in Vergütungsgruppen X — V c und Kr. I bis Kr. VI											
II	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1019,74	1122,70	1225,66	1328,62	1431,58

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 102,96 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

VI.

Zusätzliche Zahlung**1. Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben nach Maßgabe des Absatzes 2 die Angestellten, die während des ganzen Monats März 1980 im Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. 4. 1980 fortbestanden hat, und die für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge erhalten, die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT berechnet sind.

2. Höhe

- a) Vollbeschäftigte Angestellte erhalten die zusätzliche Zahlung nach T a b e l l e 8.
- b) Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten die zusätzliche Zahlung zu dem Teil, der dem

Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten entspricht.

- c) Für die Anwendung der Absätze a) und b) sind die Verhältnisse am 31. 3. 1980 maßgebend.
- d) Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

3. Zahlung

Die zusätzliche Zahlung soll mit der Nachzahlung aufgrund des Vergütungstarifvertrags Nr. 18 zum BAT gezahlt werden.

Tabelle 8

Zusätzliche Zahlungen für Angestellte

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

Ver- gütungs- gruppe	Zusätzliche Zahlung in DM															
	vor		nach				in der Lebensaltersstufe nach vollendetem									
	Vollendung des						21.*)	23.								37.
	16. Lj.	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	19. Lj.	20. Lj.	Lebensjahr									
VIII	24,24	28,68	33,—	41,88	42,84	44,04	44,04	22,32	—,48	—	—	—	—	—	—	
IX a	—	46,44	53,52	68,28	69,60	71,40	71,40	49,68	28,08	6,48	—	—	—	—	—	
IX b	55,92	66,—	76,20	97,08	98,88	101,64	101,64	81,96	62,28	42,48	22,80	3,12	—	—	—	
X	86,64	102,36	118,08	150,48	153,36	157,32	157,32	137,52	117,84	98,16	78,36	58,68	39,—	19,20	—	

*) Die Beträge dieser Lebensaltersstufe gelten auch für Angestellte, die unter § 28 Abs. 2 BAT fallen.

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Ver- gütungs- gruppe	Zusätzliche Zahlung in DM													
	vor		nach											
			Vollendung		in Stufe									
	16. Lj.	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. II	7,08	8,28	9,60	12,72	12,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kr. I	35,40	41,76	48,24	64,20	64,20	32,88	1,56	—	—	—	—	—	—	—

VII.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlungen

1. a) Nachzahlungen auf Grund der vorgenannten Tarifverträge sind beitragsrechtlich grundsätzlich dem Monat zuzurechnen, in dem der entsprechende Tarifvertrag abgeschlossen worden ist.

Im Interesse einer Vereinfachung des Beitragsabrechnungsverfahrens ist zugelassen, bei Tarifverträgen, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats abgeschlossen werden, als Tag des Tarifabschlusses den Ersten des folgenden Monats zugrunde zu legen. Da die Tarifverträge das Datum vom 18. April 1980 tragen, ergibt sich folgendes:

Werden die Tarifverträge vom 18. April 1980 erstmals bei der Zahlung der Bezüge für den Monat Mai 1980 berücksichtigt, sind die nach den bisherigen Bezügen bemessenen Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 1980 nicht neu zu berechnen. Den neuen Bezügen für den Monat Mai 1980, zu denen ggf. die zusätzliche Zahlung und die persönliche Zulage gehören, sind jedoch für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge die für die Monate März und April 1980 nachzuzahlenden Beträge, ggf. einschließlich der für diese Monate zustehenden persönlichen Zulage, hinzuzurechnen.

b) Werden die neuen Tarifverträge erstmals bei der Zahlung der Bezüge für den Monat Juni 1980 berücksichtigt, sind die nach den bisherigen Bezügen bemessenen Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 1980 nicht neu zu berechnen. Für den Monat Mai 1980 sind die Sozialversicherungsbeiträge unter Zugrundelegung der neuen Bezüge für diesen Monat, zu denen ggf. zwar die persönliche Zulage, nicht aber die zusätzliche Zahlung gehört, unter Hinzurechnung der für die Monate März und April 1980 nachzuzahlenden Beträge (einschließlich der sich für diese Monate ggf. aus der persönlichen Zulage ergebenden Nachzahlungsbeträge) neu zu berechnen. Der Beitragsbemessung für den Monat Juni 1980 sind die neuen Bezüge für diesen Monat, zu denen ggf. auch die zusätzliche Zahlung und die persönliche Zulage für den Monat Juni 1980 gehören, zugrunde zu legen.

c) War am 18. April 1980 nach § 383 Satz 1 RVO kein Beitrag zu entrichten, so bleibt auch die Nachzahlung für die Monate März und April 1980, ggf. einschließlich der für diese Monate zustehenden persönlichen Zulage, beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit nach § 383 Satz 1 RVO bezüglich der zusätzlichen Zahlung beurteilt sich nach den am Zahltag bestehenden Verhältnissen (also am 15. Mai 1980 oder einem der nachfolgenden Zahlungszeitpunkte).

2. Für die Beitragsberechnung zur Zusatzversicherung sind die Nachzahlungen dem laufenden Entgelt des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen.

VIII.

Helferinnen in Kindertagesstätten

1. Helferinnen in Kindertagesstätten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt*), sind in die Vergütungsgruppe X BAT einzugruppieren.

Nach 2 Jahren Bewährung in der Vergütungsgruppe X BAT rücken sie in die Vergütungsgruppe IX b BAT auf.

2. Helferinnen in Kindertagesstätten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt, sind nach den für nebenberufliche Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Arbeitsrechtsregelungen zu vergüten (GVBl. 1980 Nr. 11).

3. Für Helferinnen in Kindertagesstätten, die nach § 8 Absatz 4 Nr. 3 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 24. 7. 1979, GBl. S. 294, in der Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergarten-Gruppe auf Dauer anerkannt sind, wird rückwirkend ab 1. 1. 1979 ein Personalkostenzuschuß wie für Fachkräfte gewährt. Alle nicht anerkannten Helferinnen sind nach wie vor nicht zuschufähig und dürfen nicht mehr als Leiterinnen oder Gruppenleiterinnen beschäftigt werden. Sie sollten, soweit noch nicht geschehen, durch Fachkräfte nach Maßgabe der Richtlinien zum Kindergartengesetz — Personalkostenzuschuß —, GVBl. 1972 Nr. 8 S. 75, mit Änderungen GVBl. 1976 Nr. 13 und 1978 Nr. 11, ersetzt werden, sobald die Personallage dies möglich macht. Helferinnen, die 15 oder mehr Jahre in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsgrad bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch in der Regel unkündbar (§ 53 Absatz 3 und § 19 BAT).

Es wird erneut empfohlen, keine Helferinnen mehr einzustellen. Zweitplätze sollten mit Anerkennungspraktikanten oder Kinderpflegerinnen besetzt werden.

4. Für Helferinnen, die nicht unter die Vorschrift des § 8 Absatz 4 Nr. 3 des Kindergartengesetzes fallen, kann über das Diakonische Werk beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 3 a Absatz 2 des Kindergartengesetzes die Zulassung einer Ausnahme beantragt werden. Dabei handelt es sich um sogenannte Härtefälle.

*) Die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung ausschließlich der Pausen beträgt seit 1. 10. 1974 wöchentlich 40 Stunden (§ 15 Abs. 1 BAT). Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung für Vollbeschäftigung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 24 BAT).

IX.

Vorpraktikanten in Kindertagesstätten

1. Vorpraktikanten sind Zusatzkräfte, keine Zweitkräfte, wie das Kindergartengesetz sie vorsieht. Im Mittelpunkt ihres Rechtsverhältnisses hat die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu stehen. Ihr Einsatz ist dementsprechend zu regeln.
2. Die Vorpraktikanten sollen gemäß Vereinbarung der Konferenz Katholischer und Evangelischer Kirchen in Baden-Württemberg, ihrer Caritasverbände und Diakonischen Werke einen Unterhaltszuschuß von monatlich mindestens 100 DM und höchstens 200 DM erhalten, je nach den örtlichen Gegebenheiten. Mit Vorpraktikanten können nur Verträge für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden. Eine Vertragsverlängerung (zu gleichen Bedingungen wie im ersten Jahr) sollte nur in berechtigten Ausnahmefällen vorgesehen werden.
3. Vorpraktikanten sind in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig. Die Beiträge sind bis zu einem Arbeitsentgelt von z. Z. monatlich 420 DM oder wöchentlich 98 DM ($\frac{1}{10}$ der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung), also auch bei einem Unterhaltszuschuß bis zu höchstens 200 DM, kraft Sozialversicherungsrecht in voller Höhe allein vom Arbeitgeber zu tragen.
Zur Zusatzversicherung besteht für diesen Personenkreis keine Versicherungspflicht.
4. Vorpraktikanten haben keinen arbeitsrechtlichen Anspruch auf vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers und auf die (Weihnachts-)Zuwendung. Eine Gewährung auf freiwilliger Basis analog der für Auszubildende geltenden Regelung ist möglich.

X.

Praktikanten für Berufe des Erziehungsdienstes

1. Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970, GABl. 1971 S. 221, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. 4. 1980, GABl. S. 322 f., findet im landeskirchlichen Bereich auch auf die Praktikanten für den Beruf des Erziehers, der Erzieherin, Kindergärtnerin und Hortnerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszuweisen hat (berufspraktisches Jahr = Anerkennungsjahr), sinngemäß Anwendung.

Das monatliche Entgelt der Praktikanten für den vorgenannten Beruf beträgt mit Wirkung ab 1. 3. 1980

für Ledige	1 190,29 DM,
für Verheiratete	1 263,29 DM.

Die Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin erhalten mit Wirkung ab 1. 3. 1980 folgendes monatliches Entgelt:

Ledige	1 126,79 DM,
Verheiratete	1 199,79 DM.

Die nach dem Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 ab 1. 3. 1980 erhöhten Entgelte sind an Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. 3. 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, nicht nachzuzahlen, es sei denn, sie sind in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den (kirchlichen oder sonstigen) öffentlichen Dienst eingetreten.

2. Versicherungspflicht besteht für die Praktikanten in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), jedoch nicht bei der Zusatzversicherung.

Die Praktikanten erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von 6 Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zur Dauer von 12 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

3. Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, GVBl. S. 97) sind an Praktikanten nicht zu zahlen. Dagegen haben Praktikanten Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers und auf die (Weihnachts-)Zuwendung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften.

Im übrigen finden die arbeits- und vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend Anwendung.

4. Nach § 3 a Absatz 1 des Kindergartengesetzes sind Anerkennungspraktikanten während des berufspraktischen Jahres nicht zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe befugt. Sie können künftig in der Regel nur noch als Zweitkräfte eingesetzt werden. Kurzfristige Vertretungen und die Übernahme einer eigenen Kleingruppe sind ausnahmsweise möglich, jedoch nicht vor Ablauf einer mindestens viermonatigen Praktikantentätigkeit. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Diakonischen Werkes.

Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin können grundsätzlich nur als Zweitkräfte eingesetzt werden.

XI.

Fachhochschulstudenten

Die tariflichen Bestimmungen für Praktikanten für Berufe des Erziehungsdienstes (Abschnitt IX) sind für Studierende der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in den Praxissemestern im Bereich des Landes Baden-Württemberg nicht anzuwenden.

Fachhochschulstudenten mit achtsemestriger einphasiger Ausbildung (aus Baden-Württemberg und Bayern) haben bei der Ableistung vorgeschriebener praktischer Tätigkeiten während des Studiums (Praxissemester) Anspruch auf individuelle Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Deshalb erhalten sie im staatlichen Bereich kein Entgelt. Auch vordem bestand für solche Fachhochschulstudenten kein Rechtsanspruch auf Vergütung, Ausbildungsbeihilfe oder sonstige Leistungen.

Für die Dauer der Praxissemester — insgesamt höchstens für 12 Monate — erhalten Studierende einen (BAföG-unschädlichen) Unkostenbeitrag von 100,— DM monatlich, wenn sie ihre Praxissemester bei einer Einrichtung der Evang. Landeskirche in Baden oder bei einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden angeschlossen ist, ableisten.

Die Beschäftigung von Studierenden während der Praxissemester ist vorher mit dem Evang. Oberkirchenrat abzusprechen.

Der Evang. Oberkirchenrat erstattet auf Antrag die entstandenen Aufwendungen für den Unkostenbeitrag.

Seit 1. 1. 1977 wird von fast allen Sozialversicherungsträgern auch für die Studierenden der Fachhochschulen für die Zeit der Ableistung der Praxissemester in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) Versicherungspflicht, nicht jedoch in der Zusatzversicherung, angenommen. Sozialversicherungspflicht besteht nach deren Auffassung auch dann, wenn während der berufspraktischen Tätigkeit kein Entgelt gewährt wird.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden und der Evang. Oberkirchenrat teilen diese Auffassung nach Prüfung der gesetzlichen Vorschriften nicht.

Eine Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt deshalb — entgegen unserer Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 30. August 1978 (Abschnitt IX) — in Übereinstimmung mit den genannten Institutionen nicht (zur Klärung der Frage laufen Musterprozesse des Landesamtes für Besoldung und Versorgung in Stuttgart).

In der Krankenversicherung unterliegen die Studierenden jedoch der Versicherungspflicht gemäß § 165 Absatz 1 Nr. 5 der RVO (studentische Krankenversicherung).

XII.

**Erhöhte vermögenswirksame Leistungen
ab 1. 3. 1981 und persönliche Zulage für
1. 3. 1980 bis 28. 2. 1981**

a) Die Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (auch Praktikanten, nicht Vorpraktikanten) nach Maßgabe der Tarifverträge vom 18. 4. 1980, GABl. S. 325 f., tritt erst vom 1. 3. 1981 an in Kraft.

b) Für die Monate **März 1980 bis einschließlich Februar 1981** erhalten die Angestellten und Arbeiter, die unter den Geltungsbereich der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter vom 17. 12. 1970 fallen, unter bestimmten Voraussetzungen sowie die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. 12. 1970 fallen, eine persönliche Zulage.

Arbeitnehmer und Auszubildende, die vom Geltungsbereich der genannten Tarifverträge ausgenommen sind (z. B. Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt, vgl. § 3 Buchst. q BAT), können somit die persönliche Zulage nicht erhalten.

Nachfolgend weisen wir durch auszugsweisen Abdruck des betreffenden Teils des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 14. 5. 1980, GABl. S. 405 f. (Nr. 8 bis 8.12) auf die wesentlichsten Vollzugsbestimmungen dazu hin:

1. **Vollbeschäftigte Angestellte** erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 13 DM, wenn ihre Grundvergütung — auch die nach § 28 BAT berechnete — zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 2 (unabhängig davon, ob ihnen der Ortszuschlag dieser Stufe tatsächlich zusteht) oder ihre Gesamtvergütung (§ 30 BAT) monatlich 1900 DM nicht erreicht.

Maßgebend für die Zahlung der persönlichen Zulage sind die Vergütungsgruppe und die Lebensaltersstufe / Stufe, aus der dem Angestellten Bezüge zustehen. Daraus folgt, daß sich rückwirkende Höhergruppierungen dann auswirken, wenn dadurch die 1900-DM-Grenze überschritten wird. In diesem Fall sind die überzahlten Beträge zu verrechnen. Etwaige Zulagen (z. B. nach § 24 BAT) bleiben bei der Berechnung der 1900-DM-Grenze unberücksichtigt.

Der von dieser bis zum 28. Februar 1981 geltenden Regelung erfaßte Personenkreis ergibt sich aus der Tabelle 9.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von 6,50 DM. Voraussetzung ist bei ihnen, daß ihre Grundvergütung — auch die nach § 28 BAT berechnete — zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 2 (unabhängig davon, ob ihnen der Ortszuschlag dieser Stufe tatsächlich

zusteht) oder ihre Gesamtvergütung (§ 30 BAT) monatlich 1900 DM nicht erreichen würde, wenn sie vollbeschäftigt wären.

2. *Vollbeschäftigte Arbeiter* erhalten die persönliche Zulage von monatlich 13 DM, wenn der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 23 Abs. 1 oder 3 MTL II ergibt, monatlich nicht 1900 DM erreicht.

Nichtvollbeschäftigte Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt (vgl. § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970), erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Berechnung der 1900-DM-Grenze ist bei Arbeitern, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, der Monatstabellenlohn und bei Arbeitern, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der sich unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 1 oder 3 MTL II aus dem Monatstabellenlohn ergebende Betrag maßgebend.

Der erfaßte Personenkreis ergibt sich aus der Tabelle 10.

3. Für den Anspruch auf die persönliche Zulage ist es unbeachtlich, ob der Arbeitnehmer oder Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung nach den Tarifverträgen vom 17. Dezember 1970 erhält.
4. Für die Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe dem Angestellten die persönliche Zulage zusteht, sind grundsätzlich die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wird das Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Kalendermonats begründet, ist der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.
5. Die Verweisung auf § 1 Abs. 2, 4 und 5 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter bzw. auf § 1 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrages über vermögenswirk-

same Leistungen an Auszubildende bedeutet, daß

- der unter die SR 2 y BAT fallende Angestellte, der unter Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a SR 2 k MTL II fallende Arbeiter nur dann Anspruch auf die persönliche Zulage hat, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert,
 - die persönliche Zulage nur für Kalendermonate gewährt wird, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge, dem Arbeiter Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge, dem Auszubildenden Ausbildungsvergütung, Ausbildungsgeld oder Entgelt für mindestens einen Teil des Monats zustehen: Die Arbeiter erhalten jedoch die persönliche Zulage, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers kein Krankengeldzuschuß zu zahlen ist. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die persönliche Zulage neben dem Krankengeld bzw. als Teil des Krankengeldzuschusses / der Krankenbeihilfe gezahlt wird,
 - die persönliche Zulage nicht gesamtversorgungsfähig ist.
6. Die persönliche Zulage ist keine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes und löst daher auch keinen Anspruch auf die Sparzulage aus. Außerdem ist die persönliche Zulage bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Urlaubsvergütung — und damit auch der Krankenbezüge und der Zuwendung —, des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes) nicht zu berücksichtigen.
 7. Die Ausschlußklausel des § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT, des § 3 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 11 zum MTL II und des § 5 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 6 sind auch bei der persönlichen Zulage zu beachten.
 8. Die persönliche Zulage ist auf Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzurechnen (vgl. Abschnitt IV Buchstabe a dieser Bekanntmachung).

Tabelle 9

Tabelle der Grenzbeträge von 1900 DM für Angestellte*I. Angestellte, die unter die Anlage I a zum BAT fallen*Der Grenzbetrag von 1900 DM wird *nicht* erreicht (x)

in Ver- gütungs- gruppe	vor						nach									
	Vollendung des						in der Lebensaltersstufe nach vollendetem									
	16.Lj.	16.Lj.	17.Lj.	18.Lj.	19.Lj.	20.Lj.	Lebensjahr									
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.							
VI a/b	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII	x	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—	—
IX a	—	x	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—
IX b	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—
X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

*II. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen*Der Grenzbetrag von 1900 DM wird *nicht* erreicht (x)

in Ver- gütungs- gruppe	vor				nach *									
	Vollendung des				in Stufe									
	16.Lj.	16.Lj.	17.Lj.	18.Lj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. III	—	—	x	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kr. II	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—	—
Kr. I	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle 10

Tabelle der Grenzbeträge von 1900 DM — Arbeiter —Der Grenzbetrag von 1900 DM wird *nicht* erreicht (x)

in Lohn- gruppe	vor			nach									
	Vollendung des			in Stufe									
	16.Lj.	16.Lj.	18.Lj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
III	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	—
IV	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—
V	x	x	x	x	x	x	x	x	x	—	—	—	—
VI	—	x	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—
VII	—	x	x	x	x	—	—	—	—	—	—	—	—

XIII.

Die **Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** sowie das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen werden hiermit aufgefordert, die Bezüge ihrer Mitarbeiter entsprechend zu erhöhen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Es haben gegenüber ihren Arbeitgebern (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Landeskirche) einen **Rechtsanspruch**

a) die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des BAT und seiner Vergütungstarifverträge nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 3. 5. 1973, GVBl. S. 47 ff., in der Neufassung vom 7. 4. 1978, GVBl. 1979 S. 41,

b) die im Arbeiterverhältnis beschäftigten Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder (MTL II) nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 8. 3. 1975, GVBl. S. 25, in der Neufassung vom 7. 4. 1978, GVBl. 1979 S. 43,

c) die nebenberuflichen Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen der Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in der Fassung vom 2. 6. 1980, GVBl. S. 73.

Bei allen Einzelfragen, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen, Jugendleiter, Erzieher, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Helferinnen und Vorpraktikanten in Kindertagesstätten, Gemeindefschwestern, Mitarbeiter im Dienst der Haus- und Familienpflege ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenverbände weiterhin wie bisher an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, Vorholzstraße 3—7, 7500 Karlsruhe 1, wenden.

Dort sind auch Vertragsformulare für Fachkräfte, Praktikanten, Helferinnen und Vorpraktikanten in Kindertagesstätten sowie für Mitarbeiter, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingestellt werden (ausgenommen die Sonderaktionen für Jugendliche in Karlsruhe und Mannheim), erhältlich.

